

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5

1010 Wien

Wien, 31. August 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Versicherungsvertriebsgesetz 2017 - VersVertrG 2017)

1. Zum Begriff der Beratung (§ 5 Z 62, § 131 und § 133 VAG)

§ 5 Z 62 VAG definiert die Beratung als „die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen Versicherungsnehmer, entweder auf dessen Wunsch oder auf Initiative des Unternehmens gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 5 hinsichtlich eines oder mehrerer Versicherungsverträge.“ Dieses Verständnis von Beratung liegt in weiterer Folge auch §§ 131 und 133 zugrunde. Aus unserer Sicht ergeben sich dabei drei Probleme:

- a) Zunächst ist unklar, welchen Bedeutungsgehalt das Beiwort „persönlich“ aufweist. Zwei Verständnisalternativen bieten sich an: Es könnte gemeint sein, dass sich die Empfehlung auf die Person des Kunden beziehen muss: Die Empfehlung würde so gesehen eine individuell auf den Kunden zugeschnittene Handlungsempfehlung bedeuten. Die Formulierung ließe sich freilich auch so verstehen, dass der Berater persönlich eine Empfehlung aussprechen muss. Das zweitgenannte Verständnis würde im Ergebnis auf eine Pflicht zur Präsenzberatung hinauslaufen. Der Gesamtzusammenhang von IDD und der Umsetzung im VersVertrG 2017 machen unseres Erachtens deutlich, dass persönliche Empfehlung im erstgenannten Sinne als Abgabe einer individuell auf den Kunden zugeschnittene Handlungsempfehlung zu verstehen ist. Um Missverständnissen entgegenzuwirken, regen wir an, dies im Gesetzestext oder allenfalls in den Materialien entsprechend klarzustellen.
- b) Weiters möchten wir auf eine Inkohärenz bei der Definition von Beratung hinweisen: In § 5 Z 62 wird die persönliche Empfehlung hinsichtlich „eines oder mehrerer

Versicherungsverträge“ eingeführt, die Formulierung in § 133 scheint dagegen davon auszugehen, dass immer nur ein Vertrag empfohlen werden darf („warum der empfohlene Vertrag am besten ... entspricht“). Angesichts des Umstandes, dass im Einzelfall auch mehrere Verträge gleichermaßen den Bedürfnissen des Kunden entsprechen können, regen wir an, die Formulierung in § 133 entsprechend anzupassen.

- c) Schließlich ist aus unserer Sicht § 133 Abs 2 VAG problematisch. Dort wird festgehalten, dass das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer nicht zu einem Beratungsverzicht veranlassen darf. Wir verstehen diese Bestimmung so, dass damit Umgehungskonstruktionen hintangehalten werden sollen. Es wäre damit unzulässig, den Kunden nur zu dem Zweck auf eine Beratung verzichten zu lassen, um die Haftung für Fehlberatung auszuschließen. Dennoch besteht im Hinblick auf den Terminus „veranlassen“ ein erheblicher Interpretationsspielraum, was Rechtsunsicherheit schafft. Wir regen daher an, im Gesetz oder allenfalls in den Materialien klarzustellen, was der Gesetzgeber unter veranlassen versteht.

Für den Direktvertrieb von Versicherungen lässt der vorliegende Entwurf im vorgeschlagenen § 133 Abs 2 die Möglichkeit eines Beratungsverzichts durch den Versicherungskunden explizit zu. Wir erlauben uns anzumerken, dass das Ermöglichen eines Beratungsverzichts im Direktvertrieb nur dann sachgerecht erscheint, wenn dies auch in anderen Vertriebskanälen parallel geregelt wird. Wir regen daher an, bei der anstehenden Neufassung des Vermittlerrechts gleichermaßen ein beratungsfreies Geschäft vorzusehen.

2. Zur Form der vorvertraglichen Kundeninformationen (§128a, §130, §132 VAG)

Aus den §§ 128a, 130 und 132 VAG geht insgesamt hervor, dass der Kunde grundsätzlich auf Papier zu informieren ist. Die Information kann zwar auch auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Website mit personalisiertem Zugriff bereitgestellt werden, diese Alternativen zur Schriftform setzten freilich voraus, dass dem Kunden auch die Wahl offen stand, die Information auf Papier zu verlangen. Darüber hinaus sieht das Gesetz zwei verschiedene Zeitpunkte für die Übermittlung bestimmter Informationen vor: ein Teil der Informationen ist vor Ermittlung der Wünsche und Bedürfnisse zu erteilen, ein anderer Teil vor Vertragsabschluss.

Für den telefonischen Vertrieb sieht der Entwurf in § 128a Abs 5 Ausnahmen in Hinblick auf Zeitpunkt und Form der Informationserteilung vor: Die Informationen dürfen zunächst telefonisch mitgeteilt werden und müssen dann unmittelbar nach Vertragsabschluss schriftlich übermittelt werden. Aus unserer Sicht ist unklar, warum diese Ausnahme nur für den Telefonvertrieb, nicht aber auch für den Vertrieb über andere Fernkommunikationsmittel gelten soll. Insbesondere was den online-Vertrieb betrifft

erscheint solch eine Differenzierung auch schwer verständlich. Während ein Kunde am Telefon die mündlich zusammengefasst vorgetragenen Informationen naturgemäß schwer erfassen kann, ist die Situation bei online zur Verfügung gestellten Informationen anders. Hier kann der Kunde die Informationen selbst lesen, was das Erfassen ihres Inhalts erleichtert. Wir regen daher an, die Erleichterungen gem § 128a Abs 5 auf alle Formen des Fernabsatzes auszudehnen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in der Praxis der Telefonvertrieb von Versicherungen eher schwach ausgeprägt ist, wohingegen der online-Vertrieb deutlich im Zunehmen begriffen ist und damit insgesamt zukunftssträchtiger erscheint. Darüber hinaus erlauben wir uns anzumerken, dass eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zweier Vertriebskanäle auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch sein könnte.

Unserem Vorschlag steht auch nicht entgegen, dass dem Kunden die Informationen beim online-Vertrieb ja auch auf einem dauerhaften Datenträger oder einer Website mit personalisiertem Zugriff bereitgestellt werden können. Beides ist keine vollwertige Alternative, zumal nicht alle Endgeräte auch Downloads von Websites unterstützen. Außerdem werden nicht alle Kunden damit einverstanden sein, versicherungsbezogene Dokumente etwa auf dienstlich genutzte PC oder ihre Mobiltelefone herunterladen zu müssen.

3. Zur Produktinformation in Form des IPID bzw. LIPID (§ 132)

§ 132 Abs 3 sieht vor, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sei von demjenigen zu erstellen, der das Produkt konzipiert. Es ist uns bewusst, dass es sich dabei um eine Übernahme von Erwägungsgrund 48 der IDD handelt. Damit hat man freilich auch die gewisse Unschärfe dieser Zielbestimmung im Gesetz übernommen. Es ist nämlich nicht ganz klar, was mit dem Begriff „erstellen“ konkret gemeint ist. Erstellen kann man nämlich sowohl als (im rein technischen Sinn) „erzeugen“, aber auch als (im inhaltlichen Sinn) „vorgeben“ verstehen. Aus dem Zweck der Bestimmung liegt der Schluss nahe, dass es nicht so sehr um den Vorgang des Erzeugens eines Dokuments, als vielmehr um die Verantwortlichkeit für dessen Inhalt geht. Bei diesem Verständnis gibt derjenige, der das Produkt konzipiert (also der Versicherer), Struktur, Inhalt, textuelle Formulierung etc. des Informationsblattes vor, die technische Erzeugung unter Berücksichtigung der im Einzelfall individualisierten Daten kann dann auch an den Vermittler delegiert werden. Dieser erzeugt dann das Informationsblatt entsprechend der Vorgaben des Produkthanbieters, unter Berücksichtigung der individuellen Daten des Kunden.

Für diese Sichtweise sprechen auch praktische Bedürfnisse der Versicherungsvermittlung: Erfolgt der Vertrieb über einen Vermittler, so hat dieser dem Kunden gemeinsam mit jedem angebotenen Produkt ein zugehöriges standardisiertes Informationsblatt gemäß § 132 vorzulegen. Die darin individualisiert zu erteilenden Angaben entstehen jedoch erst in der

konkreten Beratungssituation mit dem Kunden. Der Vermittler muss also in der Lage sein, in dieser Situation ohne Zeitverzögerung ein rechtsgültiges Informationsblatt vorzulegen. Er kann daher insbesondere nicht von einer Übermittlung der erhobenen Daten an den Versicherer und der anschließenden Rücksendung eines individualisierten Informationsblattes abhängig sein.

Wir regen daher an, im Gesetzestext oder allenfalls in den Materialien klarzustellen, dass „erstellen“ in diesem Zusammenhang die inhaltliche Verantwortung, nicht aber auch das rein technische Erzeugen des Informationsblattes meint.

Geschäftsführung